

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX Nr. 62/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Ida R [REDACTED], geb. M.,
P. [REDACTED] T. [REDACTED]/I. [REDACTED], P. [REDACTED] Str. 11,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 19,

Beklagten und Beschwerdeführer.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Dr. Weesner

in der Sitzung vom 29. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 7. November 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anlagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G R U N D S Ä T Z E

Zur Entscheidung der Frage, ob die Gesundheit der Klägerin über die von der Entschädigungsbehörde als verfolgungsbedingt anerkannten gesundheitlichen Störungen hinaus durch verfolgungsbedingte Leiden geschädigt und dadurch ihre Erwerbsfähigkeit über das Ende des Jahres 1947 hinaus um mindestens 25 % beeinträchtigt ist, haben die Entschädigungsbehörde und das Landgericht ärztliche Gutachten eingeholt.

Auf Grund dieser Gutachten hat das Berufungsgericht das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundes-

- 3 -

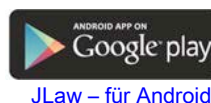
gerichtshof nicht zugelassen. Die gegen diese Nebenentscheidung eingelegte sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 ZBG zulässig, aber nicht begründet.

Die in § 219 Abs. 2 ZBG ungeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Ob die vorliegenden ärztlichen Gutachten das Wissen des Patrichters auf medizinischem Gebiet ausreichend ergänzen, hatte der Berufungsrichter zu entscheiden. Diese Entscheidung hängt weitgehend von dem mitunter durch jahrelange Beschäftigung mit Fragen der Gesundheitsschäden erweiterten Wissen des Patrichters ab. Deshalb fällt die Entscheidung über die Einholung weiterer Gutachten in seinen Verantwortungsbereich, wie der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden hat (RzW 1967, 378 Nr. 27). Der Patrichter kann von der Einholung eines Obergutachtens auch dann absehen, wenn in den bereits erstatteten Gutachten ärztliche Fragen, auf die es für die Entscheidung ankommt, gegenseitlich beurteilt werden.

Werden nach Erstattung der Gutachten Urkunden mit weiteren ärztlichen Befunden vorgelegt, die für die Beurteilung der ärztlichen Fragen erheblich sein können, so wird zwar die Ergänzung der bereits erstatteten oder die Einholung eines neuen Gutachtens regelmäßig geboten sein. Das hat der Bundesgerichtshof in der von der Beschwerde erwähnten Entscheidung (RzW 1964, 471 Nr. 40) näher begründet. Auch wenn es zutrifft, wie die Beschwerde vorbringt, daß aus diesem Grunde die in diesem Verfahren erstatteten Gutachten der Ergänzung bedurften, weil neuere ärztliche Befunde auf das Fortbestehen der Anßbenruhr bei der Klägerin hindeuteten, so rechtfertigt der möglicherweise vorliegende Verfahrensverstoß nicht die Zulassung der Revision. Das mit der



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beschwerde angefochtene Urteil weicht nämlich nicht schon dann von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn es auf einen Verfahrensfehler beruht, der in einem anderen Rechtsstreit gerügt worden ist und zur Aufhebung der damaligen Entscheidung geführt hat (BSH RnW 1967, 281 Nr. 33).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Haus